

Vereinssatzung für SprachLOS e.V.

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr.1 Der Verein führt den Namen: SprachLOS e.V. Fachberatung bei sexualisierter Gewalt.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Geschäftsnummer VR 110436 eingetragen.
- Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in 28844 Weyhe.
Der Verein wurde am 26.04.1993 eingerichtet.
- Nr.3 Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2

Zweck des Vereins

- Nr.1 Zweck des Vereins ist die Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt, Angehörigen, nahen Bezugspersonen oder Fachpersonal in sozialen Einrichtungen, die mit anvertrauten Menschen arbeiten. Dies geschieht unabhängig vom Alter und Geschlecht der zu Beratenden. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die kontinuierliche Besetzung des Beratungstelefon, Präsenzberatung sowie Online-Beratung, Vorträgen, Ausstellungen, Erstellen von Broschüren sowie Aufklärung der Öffentlichkeit unter anderem durch Fachtagungen oder Seminaren umgesetzt werden.
- Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

- Nr.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- Nr.2 Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- Nr.3 Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden.
- Nr.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter der Angabe der gewünschten Art der Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Nr.3 Die Entscheidung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

- §5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- Nr.1 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei Auflösung des Vereins.
- Nr.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- Nr.3 Der Ausschluss erfolgt, wenn der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grund fordert.
Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird vor dem Ausschluss angehört.
- §6 Mitgliedsbeiträge**
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- Nr.1 Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu den Angelegenheiten des Vereins an den Vorstand zu richten.
- Nr.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- Nr.3 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für geleistete Aufwendungen und entstandene Ausgaben in Form einer Aufwandsentschädigung.
- §8 Organe des Vereins**
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- §9 Mitgliederversammlung**
- Nr.1 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- Nr.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Der Vorstand ist verpflichtet, bei schriftlicher Aufforderung eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung ein und zwar schriftlich durch postalische Zustellung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift.
Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.
- Nr.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Bestimmung der Vereinspolitik und der einzelnen Projekte
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - die Genehmigung eines Haushaltsplans
 - die Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- Nr.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren.

- Nr. 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit bzw. ordnungsgemäßer Vertretung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz andere Mehrheiten vorsieht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen.

§10

Der Vorstand

- Nr.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern,
a) 1. Vorsitz
b) 2. Vorsitz
c) 3. Vorsitz

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- Nr. 2 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, je nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen.
- Nr. 3 Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit.
- Nr. 4 Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
- Nr. 5 Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung und Fortsetzung des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitz allein ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und / oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden.
- Nr. 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 11

Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck widersprechen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.
Escherstraße 23
30159 Hannover
Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover: 7252
Steuernummer: 25/207/35958
USt-IdNr.: DE221916312
der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ingelore Groß (1.Vorsitzende)